

Fristenlauf bei urlaubsbedingter Abwesenheit

Nach eigener Erfahrung vertritt der überwiegende Teil der Bevölkerung die irri-ge Auffassung, dass bei urlaubsbedingter und anderer Abwesenheit vom Wohnort zugestellte Post von Behörden und Gerichten durch die Abwesenheit die laufenden Fristen nicht in Gang setzt. Betroffen hiervon sind beispielsweise jedwede behördliche Bescheide, bei denen üblicherweise der Lauf einer Monatsfrist gegeben ist, Bußgeldbescheide, gegen die innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung Einspruch einzulegen ist, aber auch beispielsweise eine zugestellte zivilrechtliche Klage, für die üblicherweise innerhalb einer Frist von 14 Tagen wenigstens Verteidigungsabsicht anzuzeigen ist.

Für den Fall der urlaubsbedingten Abwesenheit des Adressaten/Empfängers beginnen die Fristen dennoch zu laufen, auch in dem Fall, wenn sich der Zustelladressat beispielsweise zur stationären Behandlung im Krankenhaus aufhält.

Das Rechtsinstitut der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet praktisch nur in einem solchen Fall Anwendung, wenn der Zustelladressat durch ein unerwartetes nicht vorhersehbares Ereignis, beispielsweise den stationären Aufenthalt im Komazustand, daran gehindert ist, notwendige Maßnahmen und Schritte einzuleiten, damit ihm zugehende Post ihn erreicht. Eine geplante Operation, ein Urlaub etc. erfüllen derartige notwendige Voraussetzungen nicht, da jeder vorher über seine Abwesenheit informiert ist und hierdurch notwendige Maßnahmen ergreifen kann, dass ihn zugestellte Post erreicht und er handeln kann. Dies mittels Nachsendeaufträgen, Postvollmacht etc.

Jeder sollte daher bei zeitlicher Abwesenheit vom Wohnort von mehr als 1 Woche dafür Sorge tragen, dass ihm zugestellte Post sozusagen nicht einfach durch Entnahme aus dem Briefkasten „hingelegt wird“, man sollte vorsorglich zumindest Postempfangsvollmacht an eine vertraute Person erteilen, die über die eigene Erreichbarkeit informiert ist und bei Zustellung von Bescheiden und ähnlichem den Adressaten informieren kann, der dann in der Lage ist, zu handeln.

Ute Malinowski
Rechtsanwältin

Erstellungsdatum: **03.05.2013**

Hinweis zum Erstellungsdatum

Die Veröffentlichung wurde zu dem ausgewiesenen Erstellungsdatum erarbeitet. Gesetzliche Änderungen und Änderungen der Rechtsprechung nach diesem Zeitpunkt konnten nicht berücksichtigt werden. Es wird nicht dafür gehaftet, daß die Veröffentlichung den aktuellen Rechtsstand zum Lesezeitpunkt wiedergibt.